



Anfrage Pardini Giorgio und Mit. über die Ungleichbehandlung bei der Prämienverbilligung (A 533)

Eröffnet: 30. November 2009 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antwort Regierungsrat:

1. Wie begründet der Regierungsrat die unterschiedliche Kürzung der Richtprämien?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Richtprämien (RP) nicht gekürzt, sondern erhöht wurden. Die Erhöhung konnte aber nicht im gleichen Mass erfolgen wie der Anstieg der Durchschnittsprämien (DP), welche in der Vergangenheit als Richtprämien dienten. Der Vergleich zwischen Richtprämien und Durchschnittsprämien nach Prämienregionen ergibt folgendes Bild:

Prämienregion 1	Erwachsene	junge Erwachsene	Kinder
Durchschnittsprämie	3'924.-	3'264.-	948.-
Richtprämie	3'684.-	3'072.-	888.-
Differenz DP – RP in %	6.12	5.88	6.33
DP – 6 %	3'688.56	3'068.16	891.12
Abweichung zu 6 % in Fr.	- 4.56	+ 3.84	- 3.12

Prämienregion 2	Erwachsene	junge Erwachsene	Kinder
Durchschnittsprämie	3'648.-	3'012.-	864.-
Richtprämie	3'432.-	2'832.-	816.-
Differenz DP – RP in %	5.92	5.98	5.56
DP – 6 %	3'429.12	2'831.28	812.16
Abweichung zu 6 % in Fr.	+ 2.88	+ 0.72	+ 3.84

Prämienregion 3	Erwachsene	junge Erwachsene	Kinder
Durchschnittsprämie	3'492.-	2'868.-	828.-
Richtprämie	3'288.-	2'700.-	780.-
Differenz DP – RP in %	5.84	5.86	5.80
DP – 6 %	3'282.48	2'695.92	778.32
Abweichung zu 6 % in Fr.	+ 5.52	+ 4.08	+ 1.68

2. Warum wurden die Richtprämien nicht für alle im gleichen Ausmass gekürzt?

Als Richtgrösse galt eine Abweichung von 6 Prozent. Um für die Berechnung der einzelnen Monatsbeträge von ganzen Frankenbeträgen ausgehen zu können, wurde jeweils eine Rundung vorgenommen. Die Rundungsbeträge belaufen sich auf ein paar Franken pro Jahr und sind damit marginal.

3. Warum wurde die Richtprämie bei Sozialhilfebezügerinnen nicht gekürzt?

Für alle Prämienverbilligungsbezügerinnen und –bezüger im Zuständigkeitsbereich des Kantons gelten die gleichen Richtprämien. Dazu gehören auch die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

4. Werden dadurch Personen mit geringem Einkommen, aber ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht benachteiligt?

Da für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe die gleichen Richtprämien gelten wie für Personen ohne wirtschaftliche Sozialhilfe sind alle gleich gestellt. Eine Ausnahme gibt es nur für die Bezügerinnen und Bezüger von EL. Dort sind gestützt auf Bundesrecht zwingend die vom Bund errechneten Durchschnittsprämien anzuwenden.

5. Wäre es nicht viel einfacher und transparenter, wenn der Kanton die Richtprämien des Bundes vollumgänglich übernimmt und zur Einhaltung des Budgets die Einkommensgrenze anpasst?

Die Prämien verändern sich ohnehin jährlich. Auch die Richtprämien haben wir jährlich angepasst. Daher haben wir uns entschieden, die zur Einhaltung des Budgets erforderlichen Massnahmen im Bereich der Richtprämien und nicht bei der Einkommensgrenze zu ergreifen, um für die Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung grösstmögliche Konstanz sicherstellen zu können.

Luzern, 15. Dezember 2009 / RRB-Nr. 1484

ges_laufnr / dok_titel